



CHG Newsletter Vergaberecht

VERGABERECHT

Nr. 3 2. Quartal 2021

Seite 2
Leitartikel

Seite 4
Aktuelle
Rechtsprechung

Seite 8
Vergaberecht

Seite 9
Baurecht und
Bauvertragsrecht

Seite 10
CHG-News

Seite 12
Team & Kontakt

Alles neu macht der Mai. Der Leitartikel dieser Newsletter-Ausgabe befasst sich erstmalig mit einem bauprozessualen Thema. Zudem hat sich in den vergangenen Monaten nicht nur im Bereich des Vergabe- und öffentlichen Wirtschaftsrechts viel getan, wie die Fülle an neuen Entscheidungen aufzeigt. Schließlich können wir aus der Kanzlei berichten, dass Laura Schindl als Anwältin angelobt wurde und es auch in unserer Praxisgruppe Öffentliches Wirtschafts- und Vergaberecht Neuigkeiten gibt (dazu ausführlich am Ende dieser Newsletter-Ausgabe).

Beim österreichweiten Ranking der Zeitschrift TREND (Mai 2021) wurde unsere Kanzlei in der Kategorie "Beste Sozietäten in den Bundesländern" abermals auf Platz 1 gewählt. Das freut uns sehr und sehen wir als Bestätigung unseres Weges. Jeder einzelne unseres Teams hat zu diesem schönen Erfolg beigetragen!

Die aktuell breitenwirksam geführte Diskussion um die Direktvergabe von PCR-Tests in Tirol rückt das öffentliche Vergaberecht abermals in den Fokus der Medien. Das belegt, wie wichtig gut geplante und rechtlich abgesicherte Auftragsvergaben auf Auftraggeberseite sind. Nicht nur effektive Rechtsmittel vor den Vergabekontrollbehörden stehen übergangenen Bietern zur Verfügung, auch negative Schlagzeilen können für Unruhe sorgen. Die weitreichenden rechtlichen Konsequenzen unzulässiger Direktvergaben haben wir bereits in der letzten Ausgabe des Newsletters behandelt.

Als Befund bleibt: die Vergaberechtsbranche ist in einer steten Dynamik und wartet auch die Mai-Ausgabe des CHG-Newsletters mit vielen neuen Erkenntnissen auf.

Wir wünschen Ihnen eine spannende und aufschlussreiche Lektüre!

CHG-Praxisgruppe Vergaberecht

Wer bezahlt die Kosten für frustrierte Mängelbeseitigung und Mängelsuche?

LEITARTIKEL

Wer bezahlt den Aufwand für Mängelsuche und vermeintlichen Mängelbehebungskosten, wenn sich letztlich herausstellt, dass der vermeintlich Gewährleistungsverpflichtete den Mangel gar nicht zu verantworten hat, etwa weil der Mangel im Verantwortungsbereich eines anderen Gewerks liegt? Ein nicht alltäglicher Fall beschäftigte die Gerichte (OLG Innsbruck, 24.03.2021, 4 R 37/21d):

Im Zuge der Errichtung einer Wohnanlage beauftragte der Bauträger (Auftraggeber) ein Schwarzdecker- und Spenglereiunternehmen (Auftragnehmer) mit der Gebäudeabdichtung in Flachdachausführung. Längere Zeit nach der Übergabe des Gebäudes, jedoch noch innerhalb der Gewährleistungsfrist, wurden Wassereintritte in der im obersten Geschoß gelegenen Wohnungseinheit festgestellt. Der Käufer wandte sich an den Bauträger, dieser an den Dachdecker und forderte die Mängelbehebung.

Keiner der zahlreichen in der Folge durchgeführten Mängelbehebungsversuche fruchtete. Verschiedene beigezogene

Sachverständige konnten die Ursache des Wassereintritts nicht feststellen.

Nach mehreren Jahren hatte der Auftragnehmer bereits einen beträchtlichen Aufwand an Mängelsuch- und vermeintlichen Behebungskosten getätigt. Zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber wurde zunächst nie darüber gesprochen, von wem der Aufwand letztlich getragen werden soll. Zu einem späteren Zeitpunkt erklärte sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nur mehr unter der Bedingung bereit, weitere Mängelbehebungsversuche zu unternehmen, wenn sich der Auftraggeber verpflichtet, diesen Aufwand zu ersetzen, wenn sich herausstellt, dass der Auftragnehmer den Mangel gar nicht verursacht hat. Damit war der Auftraggeber einverstanden, es wurde dazu eine schriftliche Vereinbarung aufgesetzt.

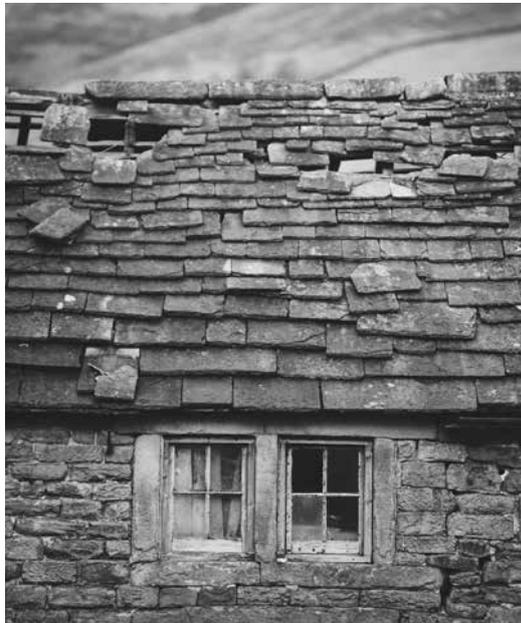
Erst nach weiteren Sanierungsversuchen durch den Auftragnehmer wurde durch Zufall die Ursache der Undichtheit gefunden: auf einem gänzlich anderen, durch eine Betonattika getrennten Bauteil, war der Dachabfluss mangelhaft von einem



Wer bezahlt die Kosten für frustrierte Mängelbeseitigung und Mängelsuche?

LEITARTIKEL

anderen Handwerker verarbeitet und wies der Dachabfluss einen Materialfehler auf. Das Wasser bahnte sich einen langen Weg unterhalb der Abdichtung zum Hauptdach und von dort in das Innere des Gebäudes. Die Sanierung selbst (Austausch des Dachgullys und die Neueinbindung) war mit einem – gegenüber den bereits entstandenen hohen Such- und Auffindungskosten – minimalen Aufwand vorzunehmen.



Tätigt jemand einen Aufwand in der irr-tümlichen Ansicht, er sei zur Leistung (hier: Gewährleistung) verpflichtet und stellt sich dann heraus, dass er gar nie dazu verpflichtet war, sondern ein Dritter, hat er (hier: der Auftragnehmer) verschiedene Möglichkeiten, den getätigten Aufwand geltend zu machen:

1. Gegen den vermeintlichen Gläubiger (hier den Auftraggeber) stehen ihm Bereicherungsansprüche wegen Zahlung einer fremden Schuld zu.

2. Umstritten ist, ob der Auftragnehmer auch einen Bereicherungsanspruch gegen den tatsächlichen Schuldner hat (also das Gewerk, das den Mangel zu verantworten hat); die überwiegende Lehre und Rechtsprechung tendiert dazu.

3. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber treffen eine Vereinbarung, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kosten der Mängelsuche und der Mängelbehebung dann ersetzt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Auftragnehmer für den Mangel gar nicht verantwortlich ist.

4. In der gemeinsamen Abstimmung und Koordination der Mängelsuche und -behebung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber sowie unter zusätzlicher Beiziehung eines Sachverständigen kann auch ein – allenfalls schlüssiges – Auftragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vorliegen, welche eine Abrechnungsgrundlage bildet.

Wird eine (schriftliche, mündliche oder schlüssige) Vereinbarung getroffen, wird dadurch und insoweit das Bereicherungsrecht verdrängt. Eine solche Vereinbarung sollte unmissverständlich zum Ausdruck bringen, auf welchen Umfang (nach Zeitraum und Art) der Arbeiten sich diese Vereinbarung bezieht. Daraus zeigt sich abermals: klare und unmissverständliche Verträge beugen späteren Streitigkeiten vor.

Kein Verstoß Österreichs gegen das EU-Vergaberecht

EuGH 22.04.2021, C-537/19, *Kommission/Österreich (Location d'un bâtiment non encore construit)*

Bei der Klage der Kommission gegen die Republik Österreich ging es um die Einstufung eines Vertrags über die **Gate2-Immobilie** in Wien als **Direktvergabe** ohne wettbewerbliches Vergabeverfahren oder Auftragsbekanntmachung. Die Kommission machte geltend, dass Wiener Wohnen als öffentliche Auftraggeberin am 25. Mai 2012 mit einem privaten Unternehmen einen **langfristigen Mietvertrag** über diese Immobilie geschlossen habe, **noch bevor diese errichtet worden sei**. Wiener Wohnen habe auf die Gestaltung der Immobilie einen weit über die üblichen Vorgaben des Mieters einer solchen Immobilie hinausgehenden Einfluss genommen. Dieser Vertrag, der nicht unter die Ausnahme in Art 16 lit a der Vergaberichtlinie 2004/18 [vgl für Österreich § 9 Abs 1 Z 10 BVergG 2018] fallen könne, sei als Bauauftrag im Sinne dieser Richtlinie einzustufen. Der sich daraus ergebende Verstoß gegen die Richtlinie 2004/18 dauere an, solange der in Rede stehende Mietvertrag Bestand habe, der nicht vor 2040 ordentlich kündbar sei.

Wie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt, kann sich der öffentliche Auftraggeber nicht auf die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahme berufen, wenn die Errichtung des geplanten Bauwerks einen öffentlichen Bauauftrag im Sinne von Art 1 Abs 2 lit b Richtlinie 2004/18 darstellt, weil diese Errichtung den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen entspricht (vgl

etwa EuGH 29.10.2009, C536/07, *Kommission/Deutschland*). Dies ist der Fall, wenn der öffentliche Auftraggeber Maßnahmen ergriffen hat, um die Merkmale der Bauleistung festzulegen oder zumindest entscheidenden Einfluss auf die Planung der Bauleistung zu nehmen.

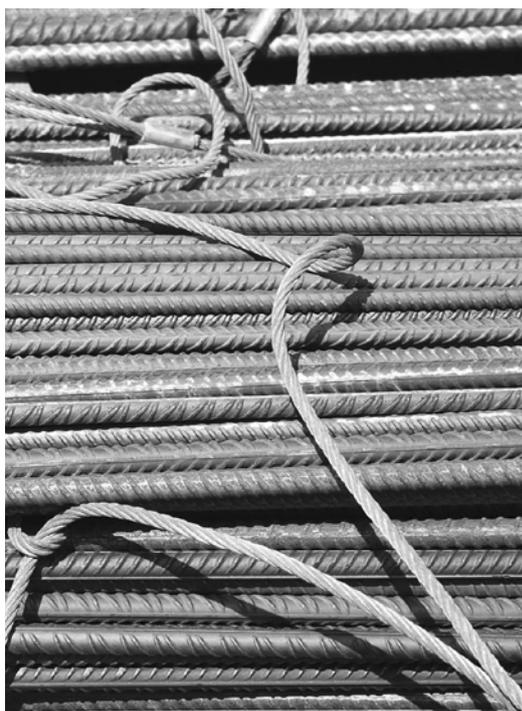


So verhält es sich insbesondere, wenn die vom öffentlichen Auftraggeber verlangten Spezifikationen über die üblichen Vorgaben eines Mieters für eine Immobilie wie das betreffende Bauwerk hinausgehen. Schließlich sind die Höhe der Vergütung des Unternehmers oder die Art und Weise ihrer Zahlung nicht unerheblich, auch wenn sie für die Einstufung des betreffenden Vertrages nicht ausschlaggebend sind.

Hinsichtlich des geplanten Gebäudes lässt sich ein entscheidender Einfluss auf dessen Gestaltung feststellen, wenn

nachgewiesen werden kann, dass dieser Einfluss auf die architektonische Struktur dieses Gebäudes wie seine Größe, seine Außenwände und seine tragenden Wände ausgeübt wird. Anforderungen, die die Gebäudeeinteilung betreffen, können nur dann als Beleg für einen entscheidenden Einfluss angesehen werden, wenn sie sich aufgrund ihrer Eigenart oder ihres Umfangs abheben.

Die Kommission hat im gegenständlichen Verfahren nicht rechtlich hinreichend nachgewiesen, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus den Art 2, 28 und 35 Abs 2 der Richtlinie 2004/18 verstoßen hat, indem Wiener Wohnen den Vertrag vom 25.05.2012 bezüglich des Bürogebäudes in der Guglgasse 2-4 in Wien ohne Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens und ohne entsprechende Bekanntmachung direkt vergeben hat. Die Klage der Kommission war daher abzuweisen.



Rechtsbehelf gegen Zulassung anderer Bieter

EuGH 24.03.2021, C-771/19, NAMA ua

Art 1 Abs 1 und 3, Art 2 Abs 1 lit a und b sowie Art 2a Abs 2 der Richtlinie 92/13/EWG idgF sind dahin auszulegen, dass ein Bieter, der in einer Phase vor der Vergabe eines öffentlichen Auftrags vom Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde und dessen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung, mit der er von diesem Verfahren ausgeschlossen wurde, zurückgewiesen wurde, in seinem zugleich gestellten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung, mit der das Angebot eines anderen Bieters zugelassen wurde, sämtliche Gründe geltend machen kann, mit denen ein Verstoß gegen das Unionsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens oder gegen die nationalen Vorschriften, die dieses Recht umsetzen, gerügt wird, also auch solche, die in keinem Zusammenhang mit den Mängeln stehen, aufgrund deren sein Angebot ausgeschlossen wurde. Diese Möglichkeit wird nicht dadurch berührt, dass der Antrag auf vorgerichtliche Nachprüfung bei einer unabhängigen nationalen Stelle, den der Bieter nach dem nationalen Recht gegen die Entscheidung über seinen Ausschluss zuvor stellen musste, abgelehnt wurde, sofern diese Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.



Bestandfestigkeit einer Auftraggeberentscheidung

VwGH 18.01.2021, Ra 2019/04/0083

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine unanfechtbar gewordene **(bestandfeste) Entscheidung** des Auftraggebers im Rahmen der Nachprüfung von auf dieser Entscheidung aufbauenden Entscheidungen des Auftraggebers **nicht mehr überprüft** werden. Ist eine Ausschreibungsbestimmung mangels rechtzeitiger Anfechtung der Ausschreibung bestandfest geworden, ist sie - unabhängig davon, ob sie bei rechtzeitiger Anfechtung für nichtig zu erklären gewesen wäre - der gegenständlichen Auftragsvergabe zugrunde zu legen.

Außerordentliche Revision zu Auslegungsfragen ist grundsätzlich unzulässig

VwGH 22.12.2020, Ra 2020/04/0097

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind **Ausschreibungsbestimmungen nach dem objektiven Erklärungswert** für einen durchschnittlichen fachkundigen Bieter bei Anwendung der üblichen Sorgfalt **auszulegen**. Im Zweifel sind Festlegungen in der Ausschreibung gesetzeskonform und sohin in Übereinstimmung mit den maßgeblichen

Bestimmungen zu lesen. Die Prüfung der Ausschreibungskonformität eines Angebotes stellt dabei stets eine im Einzelfall vorzunehmende Beurteilung dar. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass die in vertretbarer Weise vorgenommene fallbezogene Auslegung von Parteierklärungen oder Ausschreibungsunterlagen nicht revisibel ist, weil der fallbezogenen Auslegung grundsätzlich keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die Auslegung einer Erklärung im Einzelfall könnte nur dann die Zulässigkeit der Revision begründen, wenn dem Verwaltungsgericht eine krasse Fehlbeurteilung unterlaufen wäre (vgl. VwGH 11.9.2020, Ra 2018/04/0157, Rn 46, mwN).

Bewertungskommission

VwGH 22.12.2020, Ra 2019/04/0091

Auch wenn im BVergG 2006 für den Sektorenbereich eine dem § 122 BVergG 2006 entsprechende Regelung (wonach die Prüfung und Beurteilung eines Angebotes nur solchen Personen zu übertragen war, welche die fachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen) fehlte, hat der Verwaltungsgerichtshof im bereits zitierten Beschluss Ra 2018/04/0001 zum Ausdruck gebracht, dass das Erfordernis einer **fachkundigen Angebotsprüfung** aus Sachlichkeitserwägungen **auch im Sektorenbereich** zu berücksichtigen ist. Dass das Verwaltungsgericht davon ausgegangen ist, dass eine Bewertungskommission in ihrer Gesamtheit über die gebotene Fachkunde verfügen muss, ist nicht zu beanstanden.

VERWALTUNGS- GERICHTSHOF

Entscheidung über Pauschalgebühr

VwGH 11.12.2020, Ra 2019/04/0039

Eine erstmalige Entscheidung durch das Verwaltungsgericht über die Höhe der zu entrichtenden Pauschalgebühr, von deren Entrichtung die Zulässigkeit des jeweiligen Antrages unter anderem abhängig ist, begegnet damit keinen Bedenken, sofern

sichergestellt ist, dass die Parteien gegebenenfalls über Antrag eine anfechtbare Entscheidung des Verwaltungsgerichts erlangen, mit welcher über Grund und Höhe der Pauschalgebühr abgesprochen wird.

VERWALTUNGS- GERICHTE

Losweise Vergabe vs. Gesamtvergabe in der Pandemie

LVwG Vorarlberg 20.04.2021, LVwG-314-2/2021-S1

Dem Auftraggeber ist in einer Beurteilung seiner Ermessensentscheidung am Maßstab des Sachlichkeitsgebotes des § 20 Abs 1 BVergG 2018 nicht entgegenzutreten, wenn er sich mit der Begründung eines **erhöhten Auswahl- und Koordinationsaufwandes**, der ihm insbesondere in der derzeit bestehenden dynamischen Pandemiesituation die zeitgerechte Gewährleistung der auftragsgegenständlichen Dienstleistung erschweren würde, gegen eine losweise Vergabe dieser Dienstleistung entscheidet. Die Entscheidung des Auftraggebers, eine **Gesamtvergabe** durchzuführen, ist somit nicht als unsachlich anzusehen und steht daher nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des § 20 Abs 1 BVergG 2018.

Anmerkung: Mit dieser Entscheidung wird die im Vergaberecht verankerte Priorisierung der Losvergabe zur KMU-Förderung dem sachlichen Ermessen des Auftraggebers untergeordnet.

Drohender Schaden im Nachprüfungsverfahren

LVwG Niederösterreich 30.03.2021, LVwG-VG-1/002-2021

Die Kosten einer frustrierten Angebotserstellung, der entgangene Gewinn und der Verlust eines bedeutenden Referenzprojekts stellen nach der Rechtsprechung einen drohenden Schaden im Sinne des § 6 Abs 1 NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz dar. Damit sind die Voraussetzungen für die Einbringung eines Nachprüfungsantrages erfüllt.

Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien

BVwG 16.09.2020, W273 2233950-2

Die Berücksichtigung eines Kriteriums für die Prüfung der Eignung der Bieter als Zuschlagskriterium ist unzulässig. Eine **Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien** ist unzulässig. Mindestanforderungen an das zu liefernde Produkt bei der Bewertung der Qualität als Zuschlagskriterium nochmals zu verwenden, ist unzulässig. Eine scharfe Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien ist somit essentiell.

Aktuelle Rechtsprechung

VERWALTUNGS- GERICHTE

Nichtabgabe von Kalkulationsformblätter als behebbarer Mangel

BVwG 02.09.2020, W187 2233221-2

Die Nichtabgabe von Kalkulationsformblättern ist grundsätzlich als behebbarer Mangel zu behandeln (vgl. BVA 05.06.2003, 12N-32/03-17). Die Nachreichung von Kalkulationsformblättern kann **nicht** zu einer **Veränderung der Wettbewerbsposition** führen, weil die Positionspreise ja im Angebot bereits feststehen. Ganz abgesehen davon muss der Bieter das Angebot

bereits vor der Abgabe kalkuliert haben, sodass auch ein zeitlicher Vorteil gegenüber den Mitbietern bei der Erstellung der Kalkulationsblätter nicht in Frage kommt.

Ist ein Zuschlag hingegen auf **Regiekosten** in einer eigenen Position anzubieten, stellt dessen Fehler einen Mangel des Angebots dar.

Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Vergaberechts

VERGABERECHT

Begutachtungsentwurf zum Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz

Derzeit befindet sich das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz, welches die europäische Richtlinie (EU) 2019/1161 („*Clean Vehicles Directive*“) in das nationale Recht umsetzen soll, in Begutachtung. Ziel dieses Gesetzes ist es, in fixierten Bezugszeiträumen bestimmte Mindestanteile von sogenannten „sauberen Straßenfahrzeugen“ bei der Beschaffung und beim Einsatz von Straßenfahrzeugen zu erreichen. Auf öffentliche Auftraggeber warten damit weitere komplexe Vorgaben bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen.

Mitteilung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung geheimer Absprachen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die am 18.03.2021 veröffentlichte „Bekanntmachung über Instrumente zur Bekämpfung geheimer Absprachen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und über Leitlinien für die Anwendung des entsprechenden Ausschlussgrundes“ zeigt den Problembereich von geheimen Absprachen in Vergabeverfahren auf und erläutert Instrumente zu deren Bekämpfung sowie des Ausschlussgrundes eines Bieters vom Vergabeverfahren wegen wettbewerbsverzerrender Absprachen.

Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Vergaberechts

VERGABERECHT

Österreichweite Hausdurchsuchungen bei mehreren Unternehmen im Bereich Abfallwirtschaft

Zwischen dem 16.03.2021 und dem 22.03.2021 führte die Bundeswettbewerbsbehörde an über 20 Standorten Hausdurchsuchungen bei mehreren Unternehmen im Bereich der Abfallwirtschaft durch. Es besteht der Verdacht, dass diese Unternehmen über einen längeren Zeitraum gegen kartellrechtliche Vorschriften verstoßen haben. Der Verdacht umfasst dabei unter anderem Absprachen bei Ausschreibungen. Derzeit laufen die Ermittlungen, es gilt die Unschuldsvermutung.



Aktuelles zum Baurecht und Bauvertragsrecht



Verjährung von Schadenersatzansprüchen

OGH 22.10.2020, 6 Ob 208/20m

Lassen sich die maßgebenden Umstände und Zusammenhänge ohne besondere Fachkunde nicht erkennen, wie dies etwa bei den im vorliegenden Fall zu beurteilenden Bau- und Planungsfehlern der Fall sein kann, so beginnt die Verjährung bei einem nicht fachkundigen Geschädigten so lange nicht zu laufen, als ihm nicht sämtliche anspruchsbegründenden Umstände bekannt sind.



vol. 1

Rechtsanwältin Laura Schindl

LAURA SCHINDL

Unsere Praxisgruppe Öffentliches Wirtschafts- und Vergaberecht hat Verstärkung auf Anwaltsebene: Laura Schindl, seit 2017 Rechtsanwaltsanwärterin bei CHG, wurde als Rechtsanwältin angelobt und verstärkt nunmehr seit 01.05.2021 in dieser Position unsere Praxisgruppe. Sie ist nicht nur eine fachlich hochqualifizierte Unterstützung für unser Team, sondern sorgt für weiteren längst überfälligen weiblichen Input in einer nach wie vor männerdominierten Branche.

Warum bist du Rechtsanwältin geworden?

Von Anfang an geplant habe ich das nicht. Nach dem Studium hatte ich vielleicht zu viel Respekt vor dem Beruf der Rechtsanwältin. Mit der Anwaltsausbildung habe ich angefangen, weil mir ältere Berufskollegen gesagt haben, dass es mit absolvierter Rechtsanwaltsprüfung einfacher

sei, einen guten Job als Juristin zu finden. Kaum habe ich als Konzipientin bei CHG begonnen, hat mich der Beruf aber schnell begeistert und mein Feuer für die Anwaltschaft entfacht. Für mich ist das Spannendste am Anwaltsberuf, dass man am Morgen nie weiß, wie sich der Tag entwickeln wird und man ständig gefordert ist, das Beste aus sich herauszuholen.

Was ist die größte Herausforderung als Rechtsanwältin?

Meiner Meinung nach ist die größte Kunst, den Spagat zwischen rechtlicher Korrektheit und einer praktikablen Lösung zu schaffen. Der brillianteste juristische Schachzug ist am Ende nichts wert, wenn er in der Praxis nicht umsetzbar ist. Bei CHG habe ich von Anfang an gelernt, lösungsorientiert zu arbeiten. Das unterscheidet uns sicher von anderen Juristen, die hauptsächlich Gefahren und Stolpersteine aufzeigen.

LAURA SCHINDL

Worum geht es in deinem Job?

Ich bin Mitglied der Praxisgruppe Öffentliches Wirtschafts- und Vergaberecht und dabei insbesondere in der Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei der Durchführung von Vergabeverfahren tätig. Was mir dabei besonders Spaß macht ist, ein Vorhaben von der Idee über die öffentliche Ausschreibung bis hin zur Fertigstellung zu betreuen. Außerdem ist gerade in dieser Rechtsmaterie lösungsorientiertes Arbeiten besonders wichtig. Meist kommen unsere Mandanten mit konkreten Vorstellungen zu uns und wir suchen nach einem Weg, das Projekt rechtskonform und so rasch wie möglich umzusetzen.

In welche Projekte der Praxisgruppe bist du gerade involviert?

Ich setze gerade mehrere Projekte für Gemeinden in Tirol und Salzburg um. Das sind größtenteils Bauvorhaben, bei denen die Gemeinde die Aufträge von der Planung bis zur Übergabe des Gebäudes zu vergeben hat. Das sind alles spannende Projekte. Für eine kleinere Gemeinde kann ein neuer Bildungscampus ein Jahrhundertprojekt sein, was für die Landeshauptstadt nur bei den ganz großen Vorhaben der Fall ist. Dabei begeistert mich vor allem, dass den Entscheidungsträgern in den Gemeinden ihr jeweiliges Vorhaben sehr wichtig ist und wir mit gemeinsamen Enthusiasmus Projekte verwirklichen. Für die Gemeinden will ich auch zukünftig schwerpunktmäßig tätig sein.

Wir stellen mitten in der Maria-Theresien-Straße in Innsbruck eine riesige Plakatwand auf und du darfst darauf schreiben, was du möchtest. Was schreibst du?

**Don't just sit there. Do something.
The answers will follow.**

(Mark Manson)

Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht

TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!



Günther
Gast



Arnold
Autengruber



Andreas
Grabenweger



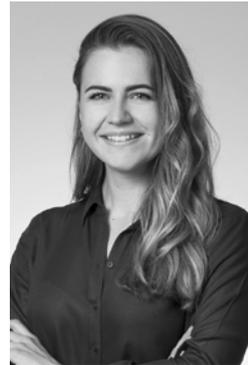
Laura
Schindl



Anna
Wanitschek



Marcel
Müller



Katharina
Schwager

KONTAKT

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck
+43 512 56 73 73 • office@chg.at • www.chg.at

IMPRESSUM

CHG Newsletter Vergaberecht: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeber:

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich
T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E office@chg.at

Grundlegende Richtung

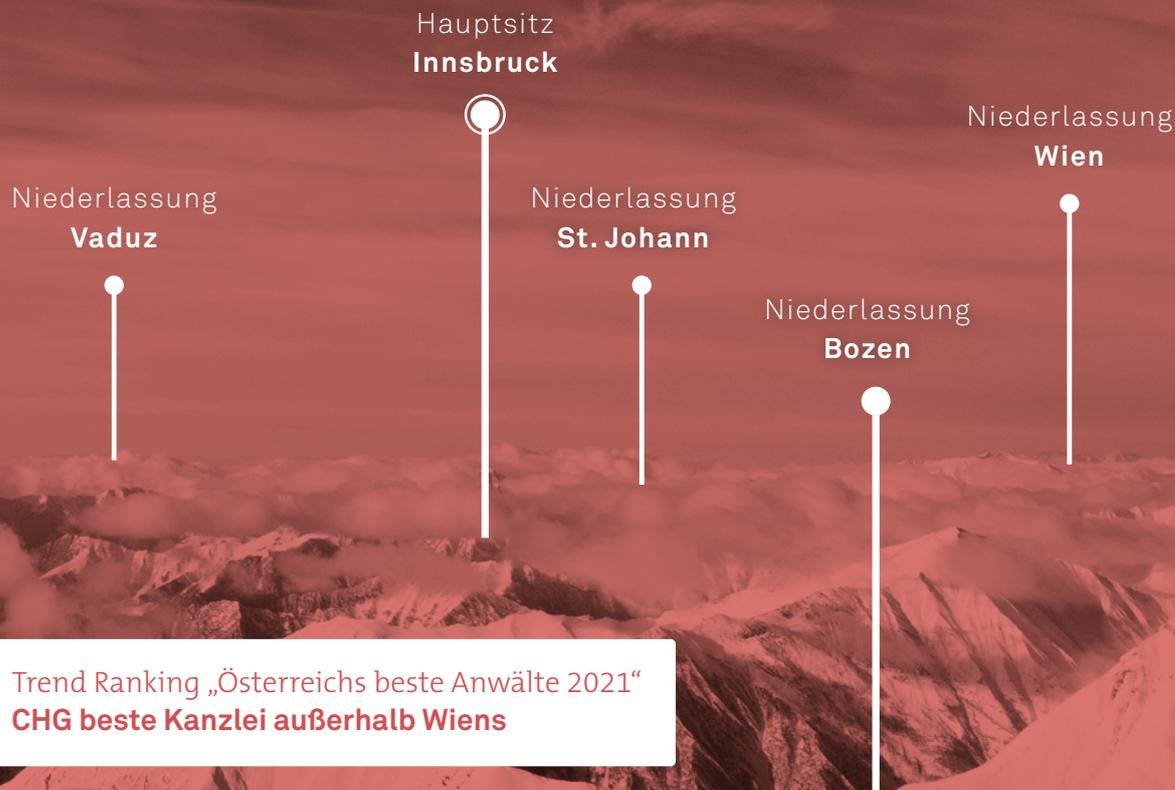
Fachinformationsblatt für Vergaberecht und öffentliches
Wirtschaftsrecht

Hinweis: Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in
dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne
Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder
der Autoren ausgeschlossen ist.

Fotonachweis:

Seiten 1, 2, 3, 9: unsplash.com, Seite 4: elements.envato.com,
Seiten 6, 10, 12: chg.at

Sie investieren in Chancen. Wir kümmern uns um die Risiken.



CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Innsbruck • Wien • St. Johann i. Tirol • Bozen • Vaduz – www.chg.at